

Erläuterungen zu Ermächtigungsübertragungen, Deckungsrücklage und davon abzugrenzenden Begriffen

1. Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich (Ergebnisplan) und Deckungsrücklage

Nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen für Aufwendungen können in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden (§ 22 Abs. 1 GemHVO). Die übertragenen Ermächtigungen belasten nicht wie in der Kameralistik das Haushaltsjahr, in dem die Haushaltsreste gebildet werden, sondern das Folgejahr. Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich führen mithin zu einer Verschiebung des Aufwands in das neue Haushaltsjahr.

Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen sind im Eigenkapital in der Deckungsrücklage abzubilden. Da diese Ermächtigungsübertragungen das Jahresergebnis des Folgejahres belasten, steht der Jahresüberschuss des Haushaltsjahres nicht dauerhaft zur Verstärkung des Eigenkapitals zur Verfügung. Aus diesem Grund wird in Form der Deckungsrücklage ein Teil des Eigenkapitals für die übertragenen Ermächtigungen reserviert. Die Rücklage stellt damit die Deckung für die zu erwartenden zusätzlichen Aufwendungen dar.

Beispiel:

Der Haushaltsplan ermächtigt Aufwendungen für die Sanierung eines Schulgebäudes i.H.v. 2 Mio. €. Die Verwaltung vergibt die Aufträge, die Arbeiten werden aber erst nach dem Jahreswechsel begonnen. Da im Haushaltsjahr noch kein Aufwand entstanden ist, wird die Ermächtigung nicht in Anspruch genommen und die Verwaltung erzielt in diesem Bereich einen Überschuss. Die Mittel wurden aber nicht wirklich eingespart, sondern werden im Folgejahr benötigt. Durch die Übertragung der Haushaltsermächtigung kann die Verwaltung auch im Folgejahr über die Mittel verfügen. In der Bilanz werden die Mittel in der Deckungsrücklage reserviert.

2. Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich (Finanzplan)

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 22 Abs. 2 GemHVO), d.h. nicht ausgeschöpfte Haushaltsermächtigungen für Investitionsauszahlungen stehen per Gesetz auch über das jeweilige Haushaltsjahr hinaus zur Verfügung.

Investitionszahlungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Jahresergebnis, das in der Ergebnisrechnung ermittelt wird. Aus diesem Grund bedarf es auch nicht der Bildung einer Deckungsrücklage für Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich.

3. Abgrenzung Ermächtigungsübertragung zu Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Sachverhalte, bei denen bereits ein Aufwand entstanden ist aber die Zahlung noch aussteht, führen im Neuen Kommunalen Finanzmanagement in der Bilanz zu einer Rückstellung oder Verbindlichkeit.

3.1 Verbindlichkeiten

Eine Verbindlichkeit liegt vor, wenn im vergangenen Haushaltsjahr bereits Aufwand durch die Inanspruchnahme einer Leistung entstanden ist und die Rechnung vorliegt, diese jedoch erst im Folgejahr bezahlt werden muss. Der Rechnungsbetrag ist als Verbindlichkeit einzubuchen. Eine Ermächtigungsübertragung im Ergebnisplan ist nicht erforderlich, da der Aufwand bereits mit der Rechnung verbucht wurde.

3.2 Rückstellungen

Eine Rückstellung liegt vor, wenn im vergangenen Haushaltsjahr bereits Aufwand durch die Inanspruchnahme einer Leistung entstanden ist und die Rechnung im laufenden Haushaltsjahr noch nicht vorliegt. Die Zahlung kann erst nach Rechnungseingang im neuen Haushaltsjahr erfolgen. Die Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages ist nach dem Vorsichtsprinzip zu schätzen. Auch in diesem Fall ist keine Ermächtigungsübertragung im Ergebnisplan erforderlich, da mit der Rückstellung bereits der (geschätzte) Aufwand verbucht wurde.

4. Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten werden in der Bilanz gebildet, wenn im Haushaltsjahr Zahlungen geleistet werden, die erst im Folgejahr zu Aufwendungen (= aktiver Rechnungsabgrenzungsposten) oder Erträgen (= passiver Rechnungsabgrenzungsposten) führen.

Beispiel für einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten: Überweisung von Sozialhilfe am 30.12. des Haushaltsjahres für den Monat Januar des Folgejahres. Eine Ermächtigungsübertragung im Ergebnisplan ist nicht erforderlich, da die Aufwendungen im Haushaltsplan des Folgejahres veranschlagt sind.

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten ist bspw. bei Mietvorauszahlungen im Dezember für den Januar zu bilden.